

Vergabemodalitäten für den Landeslehrpreis 2019

1. Jede Hochschule¹ kann für den Landeslehrpreis nur einen Vorschlag – Einzelbewerbung oder Kooperationsvorhaben – beim Wissenschaftsministerium einreichen. Bitte berücksichtigen Sie, dass das Wissenschaftsministerium erwartet, dass die Preisträgerin/der Preisträger im Rahmen der Verleihung des Preises (vgl. Ziffer 3) anschaulich (z.B. in Form eines Videos, Musikstücks, Kurzvortrags etc.) darstellt, wofür die Auszeichnung erfolgt ist.
Um ausreichend Zeit für die Vorbereitung der Präsentation am Tag der Preisverleihung zu garantieren, werden die Preisträgerinnen/Preisträger frühzeitig über die Juryentscheidung informiert.
Ergänzend sollen im Rahmen einer digitalen Bilderschau am Tag der Preisverleihung im Foyer des Weißen Saals im Neuen Schloss alle Bewerbungen vorgestellt werden. Hierzu erhalten die Hochschulen zu gegebener Zeit weitere Informationen.

2. Es wird für jede Hochschulart ein Begutachtungsgremium bestellt.
 - Die Sitzungen der Begutachtungsgremien sind vertraulich.

 - Die jeweiligen Begutachtungsgremien setzen sich zusammen aus
 - drei Studierenden (Nominierung über die Landesastenkonzferenz),
 - zwei *externen* Gutachterinnen/Gutachtern (Nominierung durch das Wissenschaftsministerium) und
 - zwei *internen* Gutachterinnen/Gutachtern der staatlichen Hochschulen (Nominierung durch die jeweilige Landesrektorenkonferenz)
 - sowie zusätzlich bei den staatlich anerkannten Hochschulen in privater und kirchlicher Trägerschaft des Landes Baden-Württemberg eine/einen internen Gutachterin/Gutachter der staatlich anerkannten Hochschulen (Nominierung durch den Verband der Privaten Hochschulen e.V.).

 - Der Vorschlag für den Landeslehrpreis wird in einem einstufigen Verfahren ermittelt: das jeweilige Begutachtungsgremium kann aus den eingereich-

¹ Die Duale Hochschule Baden-Württemberg kann für jeden Standort einen Vorschlag über das Präsidium beim Wissenschaftsministerium einreichen

ten Vorschlägen jeweils einen Vorschlag pro Hochschulart² für den Landeslehrpreis auswählen, der mit einem Preisgeld ausgezeichnet werden soll;

3. Die Verleihung der Landeslehrpreise an die Preisträgerinnen und Preisträger erfolgt in einer hochschulartenübergreifenden zentralen festlichen Veranstaltung, der am **Mittwoch, den 4. Dezember 2019 im Weißen Saal im Neuen Schloss in Stuttgart** durchgeführt werden wird. Im Rahmen dieser Veranstaltung wird auch der Preis für Offene Wissenschaft verliehen.

4. Landeslehrpreis

4.1. Für die Auszeichnung kommen in Betracht:

- a) Innovative Konzepte und/oder
- b) besonders motivierende Persönlichkeiten in der Hochschullehre innerhalb eines Faches und/oder darüber hinaus;
- c) Lehrveranstaltungen verschiedener Art mit didaktisch besonders gut aufbereitetem Begleitmaterial und didaktisch besonders gut durchdachtem Aufbau; dazu können auch besonders bewährte Lehrveranstaltungen oder Module gehören;
- d) Tutorien oder Orientierungsveranstaltungen (insbesondere zur Auszeichnung von Fakultäten usw. gem. Nr. 4.2 c);
- e) Im Studium besonders förderliche Schriften oder Materialien, wozu auch ein neues, am Markt noch nicht etabliertes Lehrbuch gehören kann;
- f) eine didaktisch qualifizierte Monographie;
- g) Lehrkonzepte, die in besonderer Weise eine Bildung für nachhaltige Entwicklung fördern;
- h) Lehr-/Lernprojekte im Bereich citizen science / Bürgerwissenschaft.

4.2. Für die Preisverleihung können vorgeschlagen werden:

- a) Lehrpreisträgerinnen und Lehrpreisträger der Hochschulen;
- b) Einzelpersonen des wissenschaftlichen Personals, die eigenverantwortlich lehren (eine Auszeichnung von Studierenden und Tutoren ist nicht möglich),
- c) Arbeitsgruppen bestehend aus Mitgliedern nach Nr. 4.2.b);

² Die Universitäten und Hochschulen für angewandte Wissenschaften jeweils mit den jeweiligen staatlich anerkannten Hochschulen in privater und kirchlicher Trägerschaft des Landes Baden-Württemberg

- d) für die Lehre verantwortliche Organisationseinheiten der Hochschulen, wie z. B. Fakultäten, Institute und Seminare.
- 4.3. Soweit Arbeitsgruppen gem. Nr. 4.2. c) vorgeschlagen werden, ist in der Begründung im Einzelnen darauf einzugehen, von welcher Person die Initiative ausgegangen ist und welche Beiträge die im weiteren vorgeschlagenen Personen geleistet haben.
- 4.4. Die Preissumme beträgt 50.000 €, sie wird ungeteilt vergeben.
- Es besteht ausschließlich die Möglichkeit, entweder einer Einzelperson nach Nr. 4.2. a) oder b), eine Arbeitsgruppe nach Nr. 4.2. a) oder c) oder eine Organisationseinheit nach Nr. 4.2. d) zu benennen.
 - Der Preis ist für dienstliche Zwecke an einer Hochschule des Landes Baden-Württemberg nach freier Entscheidung der Preisträgerin/des Preisträgers zu verwenden.
 - Mit dem Vorschlag der Hochschule für den Landeslehrpreis ist auch darzulegen, wie das Preisgeld verwendet werden soll.
5. Verfahren an den Hochschulen
- Der Vorschlag für den Landeslehrpreis ist über das Rektorat dem Wissenschaftsministerium vorzulegen. Bei der Vorbereitung des durch den Senat zu beschließenden Vorschlags ist der Senatsausschuss für Lehre oder ein vergleichbares Gremium zu beteiligen; Vorschläge auf Grund einer Eilentscheidung werden nicht berücksichtigt. Bei der Vorbereitung der Vorschläge sind ferner die Studienkommissionen zu beteiligen, denen auch ein eigenes Vorschlagsrecht zusteht. Absolventen/innen sind, wenn möglich, zu beteiligen.
- Alternativ zu einer Einzelbewerbung einer Hochschule kann auch ein Kooperationsvorhaben für den Landeslehrpreis vorgeschlagen werden. Hierbei ist bei allen Projektpartnern das hochschulinterne Verfahren durchzuführen. Die Bewerbung ist von allen beteiligten Hochschulen zu unterschreiben.
- Die Akademie für Darstellende Kunst, die Filmakademie und die Popakademie legen den Vorschlag für den Landeslehrpreis über die Geschäftsführung bzw. den Direktor dem Wissenschaftsministerium vor. Bei der Vorbereitung der durch die für Studienbelange zuständigen Kommission zu beschließenden Vorschläge ist die studentische Beteiligung sicherzustellen. Die Art und Weise der studentischen Beteiligung ist nachvollzieh-

bar darzustellen. Absolventen/innen sind, wenn möglich, zu beteiligen.

- Die Vorschläge sind im Einzelnen zu begründen. Dabei ist - auch im Fall studentischer Vorschläge zum Landeslehrpreis - insbesondere die didaktische Konzeption sowie der Stellenwert und die Ausstrahlung in das Studium darzulegen. Das Verfahren, das zum Verleihungsvorschlag geführt hat, ist darzulegen, dabei ist die Entscheidungsfindung (Konkurrenz, Kriterien usw.) zu erläutern. Außerdem ist unter dem Gesichtspunkt der Nachhaltigkeit das Ergebnis einer Evaluation durch Studierende beizufügen. Die Benennung besonders motivierender Persönlichkeiten soll durch ein knappes, schlüssiges Lehrportfolio begründet werden.
- Jedem Einzelvorschlag ist ein tabellarischer Lebenslauf gemäß unterlegtem Formblatt beizufügen.
- Jedem Vorschlag ist eine maximal einseitige (DIN-A4) Kurzbeschreibung des Projekts/Konzepts auf beiliegendem Formblatt beizufügen.
- Zur Ansprache der Presse wird darum gebeten, einen kurzen Presstext auf anliegendem Formblatt zu formulieren.
- Im Hinblick auf die Verwendung des Preisgeldes für den Landeslehrpreis wird um Mitteilung gebeten, ob ein Wechsel der vorgeschlagenen Preisträgerin / des vorgeschlagenen Preisträgers bevorsteht.

6. Vorschläge zum Landeslehrpreis sind in elektronischer Form als pdf-Datei bis spätestens **Freitag, den 5. Juli 2019** an iris.zuckschwerdt@mwk.bwl.de einzureichen.

Der Vorschlag für den Landeslehrpreis sollte 10 DIN-A4-Seiten nicht überschreiten (jeweils Schriftgröße Arial 12pt, Zeilenabstand 18 Punkte). Die Formblätter sind bei den angegebenen Seitenzahlen nicht zu berücksichtigen. Ergänzend kann eine Darstellung des Vorhabens im Internet unter Angabe der entsprechenden Adresse erfolgen.